



**OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

I-20 U 158/02

38 O 57/02

LG Düsseldorf

Verkündet am 23. September 2003

Lammertz, Justizangestellte

als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Mobelli GmbH, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Berufungsklägerin,

Rechtsanwalt Goldberg in Wuppertal –

**g e g e n**

Herrn

Design,

- Prozessbevollmächtigter:

Projekt

Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 2003 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Berneke sowie die Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmidt und Schüttpelz

**für R e c h t erkannt:**

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf vom 2. August 2002 abgeändert.

1. Dem Beklagten wird es verboten, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung www.mobell.de als Domain-Namenskennung selbst oder durch Dritte einzusetzen, um Möbel, deren Accessoires, Lampen und Leuchten oder den Service für Möbel oder deren Accessoires oder Lampen und Leuchten für sich oder für Dritte anzubieten.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Beklagte wird weiter verurteilt, gegenüber der DENIC die Löschung der genannten Domain zu erklären.

2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus Handlungen gemäß Ziffer 1 Abs. 1 entstanden ist oder noch entstehen wird.
3. Der Beklagte wird weiter verurteilt, der Klägerin in geordneter Weise Auskunft über sämtliche Handlungen gemäß Ziffer 1 Abs. 1 zu erteilen, insbesondere über Art und Umfang der Bewerbung der Domain www.mobell.de.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 60.000 € abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### Gründe:

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Zum Sachverhalt wird auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen. Zu Unrecht hat das Landgericht danach das in beiden Instanzen identisch verfolgte Begehren der Klägerin auf Unterlassung, Feststellung und Auskunft abgewiesen. Der Unterlassungsantrag ist auf Hinweis des Senats insoweit sachdienlich korrigiert worden, als damit auch die Löschung der Domain verlangt wird.

Die Klageansprüche stehen der Klägerin zu (§ 14 Abs. 5, 6, § 19 MarkenG), weil der Beklagte mit der angegriffenen Domain mobell.de ein Zeichen benutzt hat, das mit der Marke und der Firmenbezeichnung der Klägerin „Mobelli“ verwechslungsfähig ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 3 MarkenG).

#### 1.)

Die Marke der Klägerin hat die Priorität vom 14. August 2000, ihre Firmenbezeichnung diejenige vom 26. Juli 2000. Demgegenüber kann der Beklagte keinen besseren Zeitrang gemäß § 6 Abs. 3 MarkenG in Anspruch nehmen, weil er an der Bezeichnung „mobell“ schon vorher durch Benutzung ein Recht erworben hätte. Das diesbezügliche erstinstanzliche Vorbringen, auf das in der Berufungsinstanz lediglich verwiesen wurde, ist zumindest im Hinblick auf das Gegenvorbringen der Klägerin im erstinstanzlichen Schriftsatz vom 27. Juni 2002 unsubstantiiert. Es lässt nicht erkennen, dass der Beklagte schon Ende 1999 unter der Bezeichnung „mobell“ eine nach außen gerichtete geschäftliche Tätigkeit entfaltete, die auf eine dauernde wirtschaftliche Betätigung schließen ließ (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl., § 5, Rdnr. 50). Der Beklagte hat nicht dem erstinstanzlichen Vortrag der

Klägerin widersprochen, dass es sich bei den beiden vorgelegten Verträgen nur um betriebsinterne Vorgänge handele, die als Benutzungshandlungen nicht ausreichen, (vgl. Ingerl/Rohnke, aaO). Der Beklagte hat den Inhalt dieser Verträge überhaupt nicht näher erläutert. Demgemäss ist auch unklar, ob die in dem einen Vertrag genannte „Projekt ... -Design GmbH“ ohne weiteres mit dem Beklagten identifiziert werden kann. Vor allem ist unklar, wie der Beklagte schon Ende 1999 Möbel über das Internet vertrieben haben will, wenn die angegriffene Domain erst am 20. Juni 2001 registriert wurde. Dies alles ist auch auf Hinweis des Senats in der mündlichen Verhandlung nicht weiter aufgeklärt worden. Der erstinstanzliche Vortrag, der Beklagte habe „mobell“ einem „nicht beschränkten Personenkreis insbesondere einer größeren Gruppe privater und geschäftlicher Investoren vorgestellt und damit am geschäftlichen Verkehr teilgenommen“, ist ein Musterbeispiel eines pauschal-unsubstantiierten Vortrages, der nicht einmal erkennen lässt, für was die Bezeichnung eigentlich benutzt werden sollte, und wie sie bis zur Anmeldung der Domain tatsächlich benutzt worden ist.

## 2.)

Zwischen der Marke/Geschäftsbezeichnung der Klägerin und dem vom Beklagten als Domain benutzten Zeichen besteht unter Berücksichtigung der bekannten Wechselwirkung zwischen Kennzeichnungskraft, Zeichenähnlichkeit und Waren-/Dienstleistungsähnlichkeit (vgl. statt aller Ingerl/Rohnke, aaO, § 14, Rdnr. 271 f) Verwechslungsgefahr.

a) Die Marke der Klägerin „Mobelli“ hat als Kunstwort von Haus aus normale Kennzeichnungskraft. Sie ist nicht etwa schwach, weil „Mobelli“ an „Möbel“ erinnert. Nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung darf nicht jeder beschreibende Anklang einem unmittelbar beschreibenden Inhalt gleichgesetzt werden mit der Folge, dass nur eine schwache Kennzeichnungskraft anzunehmen wäre (vgl. Ingerl/Rohnke, aaO, § 14, Rdnr. 348 mit Nachweisen). Geringe Kennzeichnungskraft kann heute nur noch angenommen werden, wenn die Marke weitergehend an beschreibende Angaben angelehnt ist (vgl. Teplitzky WRP 03, 415, 420). Insbesondere ist es im Hinblick auf die Kennzeichnungskraft unschädlich, wenn sogenannte „sprechende Zeichen“ nicht nur einen Hinweis auf die betriebliche Herkunft, sondern auch auf das gekennzeichnete Produkt geben (vgl. In-

gerl/Rohnke, aaO). Eine bloß mögliche Assoziation mit Möbeln schließt daher die normale Kennzeichnungskraft des Kunstwortes „Mobelli“ nicht aus.

b) Bei den vertriebenen Waren (Möbel und deren Accessoires) besteht völlige Identität, wie die Berufung zutreffend und unwidersprochen vorgetragen hat. Bei solcher Identität und normaler Kennzeichnungskraft der geschützten Bezeichnung müsste das Zeichen des Beklagten schon einen großen Abstand einhalten, um im Hinblick auf die oben geschilderte Wechselbeziehung eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.

c) Dass ist jedoch keineswegs der Fall. Es besteht schriftbildliche und klangliche Verwechslungsgefahr, wobei schon eine von beiden ausreichen würde, um den Tatbestand zu erfüllen (vgl. Ingerl/Rohnke, aaO, § 14, Rdnr. 509).

Marke/Geschäftsbezeichnung und angegriffenes Zeichen stimmen bis auf den letzten Buchstaben „i“ völlig überein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach allgemeinen Erfahrungssätzen schon die Wortanfänge stärker beachtet werden als nachfolgende Wortteile (vgl. Ingerl/Rohnke, aaO, § 14, Rdn. 536 mit Nachweisen). Das gilt erst Recht, wenn der „nachfolgende Teil“ nur aus einem einzigen Buchstaben besteht, den man schon im Schriftbild oft übersehen kann. Dabei kommt der Erfahrungssatz hinzu, dass den angesprochenen Endverbrauchern die Zeichen der Parteien nicht zusammen, sondern in der Regel einzeln gegenübertreten, wobei gerade kleine Unterschiede wenig auffallen. Das gilt auch für die klangliche Verwechslungsgefahr. Da auch das Zeichen des Beklagten üblicherweise auf der zweiten Silbe betont werden dürfte, liegt für den Hörer der Eindruck nahe, dass das Schluss-i ganz einfach verschluckt wurde. An der Relevanz einer solchen klanglichen Verwechslungsgefahr ist jedenfalls dann festzuhalten, wenn es keine auffälligen schriftbildlichen Unterschiede zwischen den Zeichen gibt (vgl. Ingerl/Rohnke, aaO, § 14, Rdnr. 539). Hier ist die schriftbildliche Verwechslungsgefahr infolge der fast vollständigen Übereinstimmung genauso deutlich wie die klangliche.

Allerdings geht es vorliegend um die Benutzung eines Zeichens im Internet. Hier ist in der Rechtsprechung vereinzelt erwogen worden, andere Maßstäbe bei der

Prüfung der Zeichenähnlichkeit anzulegen, und bereits geringfügige Abweichungen ausreichen zu lassen, weil jede Domain ganz genau eingegeben werden muss, um auf die richtige Seite zu gelangen. Das ist jedoch abzulehnen, weil man sonst zu Wertungswidersprüchen außerhalb und innerhalb des Internets kommen würde (vgl. Ingerl/Rohnke, aaO, nach § 15, Rdnr. 97, 94). Außerdem werden Domains ungeachtet der Eingabe durch die Tastatur auch in herkömmlicher Weise optisch und akustisch wahrgenommen, zum Beispiel bei Werbung in Zeitschriften und im Rundfunk (vgl. Ingerl/Rohnke, aaO, nach § 15 Rdnr. 96). Derartige Wahrnehmungen können bereits die Eingabe beeinflussen, so dass wie sonst bei der Verwechslungsgefahr von ihnen auszugehen ist.

3.)

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 10., 711 ZPO.

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass, weil es nicht um Rechtsfragen geht, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch klärungsbedürftig wären (vgl. Baumbach/Albers, ZPO, 61. Aufl., § 543, Rdnr. 4).

Berufungstreitwert: 50.000 €.

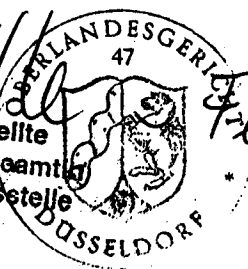
Berneke

Dr. Schmidt

Schüttpelz

Ausgefertigt

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



*[Handwritten signature]*



LANDGERICHT DÜSSELDORF  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

38 0 57/02

Verkündet am 02.08.2002  
Könen, JA  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Firma Mobelli GmbH, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Goldberg aus Wuppertal,

g e g e n

Herrn handelnd unter der Firma Projekt Design,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Oppermann, den Handelsrichter Pahl und den Handelsrichter Trebbow

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,-- Euro vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 26.7.2000 im Handelsregister eingetragen. Geschäftsgegenstand ist der Handel, Vertrieb und Vermittlung von Einrichtungsgegenständen und Accessoires. Die Geschäfte werden über das Internet betrieben, wo die Klägerin unter der Adresse www.mobelli.de eine



Homepage unterhält. Mit Priorität vom 14.8.2000 ist sie ferner Inhaberin der für die Warenklassen 20, 35, 38 geschützten Wortmarke „mobelli“.

Der Beklagte betreibt ebenfalls einen Möbelhandel unter Einsatz des Internets. Er hat hierzu am 20.6.2001 die Domäne www.mobell.de registrieren lassen.

Die Klägerin ist der Meinung, der Beklagte habe sich bewusst in Verwechslungs- und Nachahmungsabsicht an ihre bereits hohen Bekanntheitsgrad erreichende Marke angelehnt.

Die Klägerin beantragt,

1

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung www.mobell.de als Domain-Namenskennung selbst oder durch Dritte einzusetzen oder reserviert zu halten, um Möbel oder deren Accessoires, Lampen und Leuchten oder den Service für Möbel oder deren Accessoires oder für Lampen und Leuchten für sich oder Dritte unter dieser Domain anzubieten,

2.

festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus Handlungen gem. Ziffer 1. entstanden ist und noch entstehen wird,

3.

den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin in geordneter Art und Weise Auskunft über sämtliche Handlungen gemäß Ziffer 1. zu erteilen, insbesondere über Art und Umfang der Bewerbung der Domain www.mobell.de.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, zum einen bestehe keine Verwechslungsgefahr. Zum anderen verwende er die Bezeichnung „mobell“ als Unternehmenskennzeichnung bereits seit Ende 1999, verfüge also über die prioritätsälteren Rechte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Akteninhalt verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch darauf, dass er es unterlässt, im geschäftlichen Verkehr die Bezeichnung www.mobell.de als Domain-Namenskennzeichnung einzusetzen.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Markengesetz. Die im Hinblick auf den Klageantrag allein den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Domainbezeichnung www.mobell.de

stellt keine unbefugte Benutzung eines dem Firmennamen der Klägerin ähnlichen Zeichens in einer Weise dar, die zu Verwechslungen geeignet ist. Zwar enthält die beanstandete Kennung in ihrem kennzeichnungsrelevanten Teil eine Buchstabenfolge, die auch in dem Firmennamen der Beklagten vorkommt. Auch dürften die Geschäftsfelder der Parteien nahezu identisch sein. Maßgeblich für die Frage der Verwechslungsgefahr ist jedoch der Gesamteindruck für die angesprochenen Verkehrskreise. Angesprochen werden mit der beanstandeten Bezeichnung www.mobell.de die Benutzer des Internet, die sich als Endverbraucher oder Händler für den Möbelkauf interessieren. Jedem Internetbenutzer ist heutzutage bekannt, dass schon die kleinste Abweichung bei der Domainangabe den Seitenaufwurf verändert, also jeder Buchstabe und jedes sonstige Zeichen zutreffen muß, soll die gewünschte Seite aufgerufen werden.

Die Bezeichnung „mobelli“ weist gerade mit dem Buchstaben „i“ am Ende einen klanglich und optisch herausragenden Vokal auf, der die Silbenanzahl und Betonung beeinflusst. Innerhalb der Firmenbezeichnung kommt diesem Buchstaben eine den Gesamtbegriff prägende, die italienische Sprache assoziierende Wirkung zu. Eben dieses prägende Element wird vom Beklagten nicht verwendet. Der Gesamteindruck seines Kennzeichens in der Domainbezeichnung lehnt sich klanglich eher an den Gattungsbegriff „Möbel“ an. Berücksichtigt man, dass der Domainname seiner Funktion entsprechend möglichst kurz sein soll, andererseits graphische Elemente zur Unterscheidung nicht eingesetzt werden können, ist vorliegend die Domainbezeichnung des Beklagten als so weit abweichend anzusehen, dass auch bei identischer Geschäftstätigkeit keine Gefahr einer Verwechslung gegeben ist, die größer ist als bei jeder anderen unbewussten Falscheingabe des Namens. Soweit sich die Klägerin darauf beruft, es seien bereits tatsächlich Verwechslungen vorgekommen, haben sich solche Verwechslungen auch nach ihrer Darstellung nicht aus der Internetkennung ergeben.

Auch ein Unterlassungsanspruch gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 Markengesetz besteht nicht. Es gelten die Ausführungen zur Verwechslungsgefahr betreffend den Firmennamen entsprechend.

Bei dieser Situation bedarf es keiner Entscheidung, ob die Tätigkeiten des Beklagten unter Verwendung des Begriffes „mobell“ in der Zeit vor dem 14. August 2000 als prioritätsbegründende Benutzung im geschäftlichen Verkehr anzusehen sind.

Ein Schadensersatzanspruch und ein zu seiner Realisierung dienender Auskunftsanspruch scheiden mangels Verstoß gegen ein markenrechtliches Unterlassungsgebot aus.

Ob angesichts vorherrschender markenrechtlicher Problematik ergänzender wettbewerbsrechtlicher Schutz überhaupt in Betracht kommt, erscheint bereits zweifelhaft. Jedenfalls liegen aber auch insoweit die Voraussetzungen nicht vor, als die Klägerin nur die Domainbezeichnung angreift und lediglich in allgemeiner Form eine Ausbeutung ihres erst seit Mitte des Jahres 2000 aufgebauten geschäftlichen Ansehens geltend macht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

Oppermann

Pahl

Trebbow